

# Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

## Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH plant den Ausbau des Gewässers 3.1.1 von Stat. 0+755.9 bis Stat. 1+284.5 einschließlich der Aufhebung der vorhandenen Verrohrung und den Umbau der Durchlässe in der Gemeinde Stapelfeld, Gemarkung Stapelfeld der Flur 7 auf den Flurstücken 1/1, 1/3, 2/2, 2/4 und 2/6.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)<sup>1</sup>.

Für das geplante Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 UVPG<sup>2</sup> in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung erfolgte anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag und nach Terminabsprache können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13 in 23843 Bad Oldesloe gerne eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, den 27. April 2020  
Az.: 651-41/071-007

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Im Auftrag  
*gez. Unterschrift*  
Dirk Willhoeft

---

<sup>1</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.